

18. Ist in dem Falle, daß ein Landwirt einer Molkerei für eine gewisse Zeitdauer täglich eine bestimmte Menge Milch seiner Kühe liefern muß und die Lieferung längere Zeit hindurch schuldhaft unterlassen hat, eine Verurteilung zur Nachlieferung für die Vergangenheit zulässig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1916 i. S. Sch. u. Konf. Wekl. w. R. (Kl.). Rep. II. 378/15.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hat als Rechtsnachfolger des Molkereidirektors W. gegen die Beklagten im Februar 1910 Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten nach näherer Bestimmung der mit ihnen von W. im Januar 1909 abgeschlossenen Verträge zur Lieferung der zugesagten Milchmengen für die Zeit vom 1. Februar 1910 bis zum 1. Februar 1918 zu verurteilen. Gegen diesen Antrag wandten die Beklagten, welche in I. Instanz obgestiegen hatten, in II. Instanz u. a. ein, er sei insoweit unzulässig, als damit für die Vergangenheit eine unmögliche Leistung gefordert werde.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 1. Juli 1915 jeden der Beklagten verurteilt, gemäß den Bestimmungen des von W. mit ihnen abgeschlossenen Vertrags an die Molkerei des Klägers in R. für die Zeit vom 1. Februar 1910 bis einschließlich 31. Januar 1916 täglich von drei Kühen je 1 Liter Milch zu liefern. Die Revision hatte insoweit Erfolg, als sie die Verurteilung der Beklagten zur Milchlieferung für die Vergangenheit betraf.

Aus den Gründen:

... Zutreffend wird aber die Entscheidung insoweit, als sie die Vergangenheit betrifft und die Beklagten verurteilt sind, nach Maßgabe des Vertrags an die Molkerei des Klägers in R. für die Zeit vom 1. Februar 1910 bis einschließlich 1. Juli 1915 täglich von drei Kühen je 1 Liter Milch zu liefern, mit der Begründung

bekämpft, daß sie sich als eine unzulässige Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung darstelle. In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt. Eine offenbar unmögliche Leistung komme nicht in Betracht. Allerdings könne eine Leistung, deren objektive Unmöglichkeit feststehe, nicht zum Gegenstand einer Klage gemacht werden. Ein solcher Fall liege aber hier nicht vor. Denn zur Zeit der Klagezustellung — Ende Februar 1910 — sei das Verlangen nach Lieferung der seit dem 1. Februar 1910 rückständigen Milch noch keineswegs unmöglich gewesen, da eine Ersatzlieferung un schwer zu bewirken gewesen wäre, wenn der Klagenanspruch von den Beklagten alsbald anerkannt worden wäre. Ob eine solche Nachlieferung jetzt noch in Frage kommen könne und wie sie auszuführen wäre, könne nur im Wege des beiderseitigen Übereinkommens zu regeln sein. Denn natürlich könnten die Beklagten im Falle der Verurteilung nicht die ganze rückständige Menge dem Kläger auf einmal anliefern. Indessen handle es sich hierbei lediglich um Fragen, deren Lösung in der Zwangsvollstreckungsinstanz versucht werden möge. Die Beklagten seien jedenfalls nicht berechtigt, im Laufe des Rechtsstreits dem Kläger die Einrede der Unmöglichkeit der Erfüllung entgegenzusetzen, wenn sie diese Unmöglichkeit selbst herbeigeführt und somit zu vertreten hätten. Denn dadurch würde die Prozeßklage des Klägers verschlechtert werden, indem dieser nunmehr gezwungen wäre, die Voraussetzungen für den Grund und die Höhe eines Schadenersatzanspruches nachzuweisen, während es ihm sonst freistehen würde, die Erfüllung zu fordern und nach Erwirkung eines obliegenden Urteils den für ihn bequemeren Weg des § 283 B.G.B. zu beschreiten (R.G.Z. Bd. 54 S. 31). Der Einwand der Unmöglichkeit könne deshalb hier keine Berücksichtigung finden.

In der Rechtslehre ist allerdings streitig, ob in dem Falle, daß nach Entstehung des Schuldverhältnisses die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, auf den ursprünglichen Leistungsgegenstand geklagt werden kann und eine dahingehende Verurteilung zulässig ist, oder die Verbindlichkeit sich in eine solche auf Schadenersatz umwandelt. Die herrschende Meinung entscheidet die Frage im Sinne der letzteren Alternative. In Übereinstimmung hiermit hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem von dem Berufungsgerichte bezogenen Urteile R.G.Z. Bd. 54

§. 31 entschieden, daß ein Urteil auf eine Leistung, deren Unmöglichkeit bereits feststeht, nicht zu erlassen ist; die Verurteilung der Beklagten zu dem ursprünglichen Leistungsgegenstande wurde dann auch auf die Erwägung gestützt, daß die Unmöglichkeit seiner Leistung zwar von der Beklagten behauptet, von dem Kläger aber bestritten sei und noch nicht feststehe. Dabei wurde auf den besonderen Vorteil hingewiesen, der dem Kläger aus einer solchen Verurteilung im Hinblick auf § 283 BGB. erwachse.

Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Im Unterschiede von dem damals entschiedenen Falle steht jedoch schon gegenwärtig ohne weiteres fest, daß die Verpflichtung der Beklagten, innerhalb einer gewissen Zeit täglich an die Molkerei des Klägers eine bestimmte Menge Milch zu liefern, für den bereits abgelaufenen Zeitraum in der im Vertrage vorgesehenen, dem Vertragszweck und den beiderseitigen Interessen der Parteien entsprechenden Weise nicht mehr erfüllt werden kann. Durch die Hinausschiebung der Leistung auf lange Zeit hinaus ist der Leistungsgegenstand selber verändert worden und hat damit die Fähigkeit, als Vertragserfüllung zu dienen, verloren. Daher ist die Leistung des ursprünglichen Vertragsgegenstandes unmöglich geworden; vgl. RGZ. Bd. 42 S. 116. Dies ist von dem Berufungsgerichte verkannt. Deshalb unterliegt seine Entscheidung insoweit der Aufhebung.“ . . .